

BEKANNT MACHUNGSBLATT

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 44 · 95. Jahrgang · Druckerei X. Diet e.K. - 87452 Altusried
Tel. 083 73/75 11 · Fax 083 73/17 58 · info@druckerei-xdiet.de

30. Oktober 2020

Bezugspreis halbjährlich 25,30 €
einschl. Zustellgebühr und Mehrwertsteuer



MARKT ALTUSRIED

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN:

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan »Poststraße«

Der Marktgemeinderat des Marktes Altusried hat am 24. September 2020 für das Gebiet »Poststraße« (Fl.-Nr. 246/95 Gemarkung Altusried, Ecke Poststraße/Am Rain) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan »Poststraße« in der Fassung vom 15. September 2020 als Satzung beschlossen. Ziel der Planung war, die rechtlichen Voraussetzungen zum Neubau von drei Gebäuden mit den Nutzungen Wohnungen, Ferienwohnungen sowie Boarding-Zimmer zu schaffen.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan »Poststraße« wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan »Poststraße« – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Altusried (Rathausplatz 1, 87452 Altusried) in der Bauverwaltung im 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem wird der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung im Internet auf der Homepage der Gemeinde www.altusried.de in der Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Bauleitplanung eingestellt und einsehbar sein. Die vollständige Adresse lautet: <https://www.altusried.de/de/rathaus/buergerservice/bauleitplanung>

Verfahrenshinweise: Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen inner-

halb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan des Marktes Altusried wurde gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes »Poststraße« im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Rathaus des Marktes Altusried hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 8. Änderung des Bebauungsplanes »Altusried-Hauptschule«

Der Bauausschuss des Marktes Altusried hat am 10. September 2020 für das Gebiet »Altusried-Hauptschule« (Fl.-Nrn. 246/4 und 251 Gemarkung Altusried, Friedhofsparkplatz und angrenzende Fläche südlich der Poststraße) die 8. Änderung des Bebauungsplanes »Altusried-Hauptschule« in der Fassung vom 25. März 2020 als Satzung beschlossen. Ziel der Planung war die Anpassung des veralteten Bebauungsplanes an die tatsächlich vorhandenen Nutzungen.

Diese 8. Änderung des Bebauungsplanes »Altusried-Hauptschule« wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da die Änderung des Bebauungsplanes aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes »Altusried-Hauptschule« – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Altusried (Rathausplatz 1, 87452 Altusried) in der Bauverwaltung im 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem wird der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung im Internet auf der Homepage der Gemeinde www.altusried.de in der Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Bauleitplanung eingestellt und einsehbar sein. Die vollständige Adresse lautet: <https://www.altusried.de/de/rathaus/buergerservice/bauleitplanung>

Verfahrenshinweise: Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Christbäume gesucht! Für die Weihnachtsdekoration der Ortsteile werden heuer noch Christbäume gesucht. Wenn Sie einen Tannenbaum auf Ihrem Grundstück stehen haben oder evtl. jemand kennen, der diesen dem Markt Altusried überlassen möchte, geben Sie einfach kurz beim gemeindlichen Bauhof unter Telefon 08373/921911 Bescheid. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Steuern und Abgaben 4. Raten 2020. Die 4. Raten der Grund- und Gewerbesteuer, sowie die Wasser- und Abwasserabrechnung sind am 15. November 2020 zur Zahlung fällig. Wir bitten diejenigen Steuerzahler, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, die fälligen Beträge termingerecht auf eines unserer Konten zu überweisen oder bei der Marktkasse einzubezahlen.

Müllabfuhrgebühren 4. Rate 2020. Die 4. Rate der Müllabfuhrgebühr ist am 15. November 2020 fällig. Die Zahlungspflichtigen, die bisher keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge termingerecht auf ein Konto des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft zu überweisen.

Gesprächstermine mit dem 1. Bürgermeister

Termine mit dem Bürgermeister können jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten unter Tel. 08373/299-0 vereinbart werden.

Hinweise für Wasserverbraucher! Die Gemeindeverwaltung weist alle Wasserverbraucher vor Beginn des Winters auf die Frostgefährdung und auf vorbeugende Maßnahmen hin. Die Verbraucher sind für ihre Anlagen selbst verantwortlich. Insbesondere wird zur Durchführung folg. Maßnahmen geraten:

1. Im Winter nicht benötigte Leitungen, z.B. Gartenleitungen oder Leitungen für Bodenräume, Garagen und Ställe, absperren u. vollständig entleeren (Luftzutritt). Die Entleerungsventile sollten ständig geöffnet bleiben.
2. Die Einführungsteile des Wasseranschlusses, den Wasserzählerraum und die Räume, in denen Verteilungsleitungen frei verlegt oder an Außenwänden installiert sind, sichern und abdichten, damit Luftzug vermieden wird (zerbrochene Scheiben reparieren, Türen abdichten, gegebenenfalls Heizung einrichten usw.).
3. Besonders gefährdete Leitungsteile, wie Kellerleitungen, Ventile und Wasserzähler erforderlichenfalls in geeigneter Weise schützen (Stroh, Holzwolle, Glaswolle, Säcke, Schaumstoff).
4. Absperreinrichtungen hinter dem Wasserzähler, im Keller und anderen frostgefährdeten Räumen auf dichten Abschluss und Beweglichkeit prüfen.
5. Erscheinen die vorstehenden Maßnahmen als nicht ausreichend: Frostgefährdete Räume durch Frostschutzgeräte (mit Feuchtigkeitsschutz und thermostatischer Regelung) erwärmen oder Metall-Leitungen durch geeignete elektrische Heizbänder kleiner Leistung (mit Thermostat; Anschlussbedingungen beachten) schützen.
6. Sind Schutzmaßnahmen nach Punkt 5 nicht möglich, so kann das Einfrieren von Teilstücken der Hausleitungen als letztes Mittel dadurch verhütet werden, dass am Ende des frostgefährdeten Teiles der Leitungen eine Dauerentnahme eingerichtet wird (Frostlauf). Diese Zapfstelle dauernd so weit geöffnet halten, dass das Wasser ständig in ausreichender Menge fließt. Bedenken Sie jedoch dabei: Trinkwasser ist kostbar! Erforderlichenfalls – z. B. bei Heizungsausfall, während entnahmelooser Zeiten oder bei Abwesenheit der Hausbewohner – sind die Hausleitungen sowie die angeschlossenen Geräte (z. B. Wasserspeicher) zu entleeren.
7. Wasserzählerschächte in Vorgärten oder im Freigelände durch Einlegen von Glaswolle, von Stroh gefüllten Säcken oder dergleichen gegen Frosteinwirkung schützen. Der Dämmstoff kann auf herausnehmbarer Einlage (Holzbrett mit Griff) gela-

gert werden, damit Absperreinrichtungen und Zähler zugänglich bleiben. Etwaige Be- und Entlüftungen der Schächte sind abzudichten. Schachtdeckel säubern und einfetten.

8. Schäden an der Anschlussleitung und an der Wasserzählanlage unverzüglich der Gemeindeverwaltung melden.
9. Für das Beseitigen von Schäden hinter der Zählanlage bitte den Installateur beauftragen.
10. Bauwasseranschlüsse sind im oberirdischen Teil besonders sorgfältig zu isolieren. Es empfiehlt sich, Hausanschlussleitungen am Ende des Arbeitstages abzusperrern (Wasserschieber sperren) und die Leitung möglichst zu entleeren. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten!

Energieberatung unterstützt und gefördert vom Markt Altusried (eza!)

Die Beratungstermine im Rathaus Altusried sind wieder jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der nächste Beratungstermin findet am Donnerstag, 5. November, von 16.00 bis 18.00 Uhr, im Besprechungszimmer (EG) des Rathauses Altusried statt. Beratung für Gebäudesanierung, aber auch für Neubau. Anmeldungen bitte unter Telefon 08373/299-0.

Fundgegenstand: Ein Ledertäschchen mit Bargeld (Fundort: Rathausplatz).

Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen

Restmüll: Am Dienstag, 3. November, in Walkenberg.

Biotonne: Am Donnerstag, 5. November, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen. Die Abfuhrtermine können auch im Internet unter www.zak-kempten.de Aktuelles, Termine, Abfuhrpläne abgerufen werden.

Herzlichen Glückwunsch! Herr Xaver Martin, Altusried, zum 85. Geburtstag am 30. Oktober. Herr Helmut Bernhard, Kimratshofen, zum 70. Geburtstag am 2. November. Herr Josef Adam, Krugzell, zum 75. Geburtstag am 4. November. Herr Stefan Gretz, Kimratshofen, zum 80. Geburtstag am 5. November. Frau Karin und Herr Jürgen Rimac, Krugzell, zur Silberhochzeit am 3. November 2020.


Joachim Konrad, 1. Bürgermeister